



Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Tiefenbach

vom 01.07.2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tiefenbach folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung ihrer Entwässerungseinrichtung durch Maßnahmen mit denen die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert werden.

Die vorhandene Kläranlage Tiefenbach (Baujahr 1988/89, Kapazität: 5.800 EW) die das Abwasser aus dem Gemeindebereich aufnimmt, erfüllt die heutigen umwelttechnischen und wasserwirtschaftlichen Anforderungen nicht mehr im notwendigen Umfang und ist zum großen Teil sanierungs- und erneuerungsbedürftig. Die wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2022.

Um künftig eine ordnungsgemäße und rechtmäßige Abwasserentsorgung sicherstellen zu können, hat die Gemeinde Tiefenbach die Ertüchtigung der Kläranlage beschlossen. Im Rahmen der durchgeführten Voruntersuchungen und Planungen wurden verschiedene Varianten für die Kläranlage untersucht. Aufgrund der Wirtschaftlichkeit hat man sich dazu entschlossen, am gleichen Standort eine **Belebungsanlage im Durchlaufverfahren mit gemeinsamer aerober Schlammstabilisation** unter Verwendung noch brauchbarer Anlagenteile zu errichten:

Reinigungssystem:

- mechanische Vorreinigung, Rechen 3 mm und Sand-/Fettfang
- MOverFlow®-System mit dem BIOCOS®-Verfahren mit simultaner aerober Schlammstabilisierung und Biologischen Phosphorelimination-Becken mit inDENSE®-Anlage
- stationäre Schlamm entwässerung

Die wesentlichen Ertüchtigungs- und Ausbaumaßnahmen an der Kläranlage sind im Einzelnen:

- **Erneuerung der Feinrechen/Rechengutpresse/Sandwäscher im bestehenden Betriebsgebäude:**

Im Rechenraum, welcher im vorhandenen Betriebsgebäude integriert ist, wird ein neuer Rechen in das vorhandene Gerinnen eingepasst sowie die dazugehörigen übrigen Installationen erneuert. Weiterhin wird ein Membrandruckbehälter für die Brauchwasseranlage eingebaut. Die Rechenanlage wird wie folgt ausgerüstet: Installation Bogenrechen, e=3mm; Installation Rechengutwäsche und -presse, Abwurf in 1,1m³ Container; Installation Sandwäscher 8 l/s; Abluftabsaugung aus Rechen, Gerinne, Sandwäscher mit Überwachung; Zuluftgitter und Raumventilator 750 m³/h für Rechenraum; Druckbehälter Brauchwasser, V = 600 l, mit Verrohrung, Ablaufrohr Sandwäscher DN 150, in das Rechengerinne, Zulaufrohr Sandwäscher DN 80 / 200, 2 Steckschieber Rechengerinne.

- **Neuerrichtung des Sand- und Fettfang**

Zum Rückhalt von mit dem Rohabwasser mitgeführten Schwer- und Sinkstoffen, die sich ansonsten in den folgenden Becken absetzen können, wird ein belüfteter Langsandfang neben dem bestehenden Sandfang in Ortbetonbauweise neu errichtet. Der Sandfang (Länge: 13,5 m, Breite: 1,30 m, Tiefe: 1,45 m) besteht aus einem zuführenden Gerinne, aus einer Sandabsetzkammer, aus einem seitlich angeordneten Fettfang (Länge: 12 m, Breite: 0,7 m) sowie einem integrierten Notumgehungsgerinne. Entsprechend Überrechnung kann ein Abscheidegrad von 95% für Korngröße 0,2 mm bei maximalem Zulauf von 80 l/s erzielt werden. Zur Belüftung des Sandfanges werden zwei neue Drehkolbengebläse in den vorhandenen Verdichterraum am Betriebsgebäude eingebaut. Der Sand- und Fettfang wird wie folgt ausgerüstet: Räumbrücke als Sandsaugräumer mit Tauchpumpe und Schwimmstoffschild; Zwangantrieb auf Schienen und Zahnstange; Sandpumpe 8 l/s; Luftabgänge mit Kugelhahn und grobblasigen Rohrmembranbelüftern; Haltestange; Auflager Kabel; Fettpumpe mit 2 l/s, 2 Sandfangegebläse (1 Betrieb, 1 Reserve), Luftleistung: 40 nm³/h; FU-Betrieb; Verrohrung Sandfangegebläse (Druckluftanschlüsse DN 50 VA mit Absperrklappe, Luftsammelleitung DN 50 VA bis Sandfang)

- **Neuerrichtung der Zulaufmengenmessung**

Zur Verbesserung der betrieblichen Möglichkeiten wird eine Zulaufmengenmessung errichtet. Diese wird in die Ablaufleitung Sandfang Belebung gesetzt. Die Mengenmessung wird als berührungslose Radarmessung mit kombinierter Höhenstandsmessung vorgesehen, die in einem Fertigteil-Rundschacht installiert wird.

- **Neuerrichtung eines BIOCOS®-Becken inkl. Ablaufmessschacht und Multifunktionspumpwerk**

Die biologische Reinigungsstufe wird ausgeführt als vierphasige MOverFlow®-Anlage mit BIOCOS®-Verfahren und Becken zur biologischen Phosphorelimination. Dabei sind der biologischen Phosphorelimination zwei Belebungsbecken (V je Becken = 2.433,6 m³) und zwei SU-Becken (V je Becken = 998,40 m³) nachgeschaltet. Ein Verteilerschacht sorgt für eine optimale Verteilung des Zulaufs auf die beiden Belebungsbecken. Die beiden Beckenstraßen werden in einem rechteckigen betonierten Beckenkomplex angeordnet. Das Bauwerk wird in Ortbeton ausgeführt. Der für die Abbauprozesse sowie der simultanen Schlammstabilisierung erforderliche Sauerstoff wird durch eine feinblasige Druckbelüftung in das Belebtschlamm-/Abwassergemisch eingetragen. Zur Schlammrückführung aus den SU-Becken in die Belebung bzw. Biologische Phosphorelimination wird je SU-Becken ein Heberschacht errichtet und mit einem speziellen Drucklufthebersystem ausgerüstet. Zur Umwälzung der SU-Becken und somit zur Wiederherstellung des Flockenfilters werden je SU-Becken vier Umwälz-Linienbelüfter installiert. Um den Überschussschlamm aus dem System zu entnehmen, wird je SU-Becken eine Abzugsleitung zum Überschussschlamm-pumpwerk geführt und mit einem automatischen Absperrschieber vorgesehen. Für den kontinuierlichen Klarwasserabzug wird je SU-Becken eine patentierte BIOCOS®-Abzugsvorrichtung aus Edelstahl installiert.

- **Neuerrichtung der Gebläsestation und Niederspannungshauptverteilung**

Die Gebläse sowie die Niederspannungshauptverteilung werden in einem neuerrichteten Massivbauwerk untergebracht, wobei die Dachdeckung mit Stahl-Pfetten und Sandwichpaneel vorgesehen ist. Neben dem Bauwerk wird ein Carport als zusätzliche Lagerfläche errichtet. In die Gebläsestation werden drei Drehkolbenverdichter eingebaut (max. zwei Drehkolbenverdichter in Betrieb, ein Drehkolbenverdichter als Reserve): Gegendruck Auslegung: 670 mbar, Motorleistung: 15 kW, Aufgenommene Leistung im Betriebspunkt Umwälzung SU: (2 x 634 Nm³/h bei 510 mbar) 12,3 kW, Aufgenommene Leistung im Be-

triebspunkt S-Heber SU:(640 Nm³/h bei 490 mbar) 12,1 kW, Aufgenommene Leistung im Betriebspunkt Belüftung Belebung: (2 x 560 Nm³/h bei 600 mbar) 12,2 kW.

- **Neuerrichtung eines Schlammeindicker**

Zur statischen Eindickung und kurzen Zwischenspeicherung des anfallenden Überschussschlammes, bevor dieser entwässert wird, wird ein Schlammeindicker errichtet, der als Betonrundbehälter in oberirdischer Aufstellung vorgesehen wird. Der Schlammeindicker wird als Ortbeton ausgeführt und besteht aus einem Rührwerk, einem automatischen Trübwasserabzug, Zulauf, Entnahme und Notüberlauf, Aufstiegstreppe, Einstiegsleiter und Füllstandmessung. Der Schlammeindicker hat einen Durchmesser von 6,0 m, eine Füllhöhe von 5,3 m, ein Nutzvolumen von 1,5 m³ und eine Wandhöhe von 6,5 m.

- **Neuerrichtung der Schlammentwässerung mit Schlamm- lager und Filtrat- pumschacht**

Die Schlammbehandlung wird als stationäre Entwässerung mittels einer Entwässerungsmaschine und Schlamm- lager für entwässerten Schlamm in einem neu zu errich- tenden Bauwerk angeordnet. Der Entwässerungsraum ist allseitig geschlossen und als Massivbau mit Dach als Sandwichpaneel vorgesehen. Das Schlamm- lager ist überdacht, seitlich offen, an zwei Seiten mit luftdurchlässiger Holzverschalung versehen und zum Ladehof hin komplett offen. Eine Entwässerungsrinne dort verhindert, dass etwaiges an- fallendes Sickerwasser aus dem Raum herausrinnt bzw. solches dann in den Filtrat- pumschacht abgeführt wird. Der Filtratpumschacht ist mit einer Tauchmotorpumpe mit 4 l/s ausgerüstet und verfügt über eine Druckleitung in den Zulauf der Belebung fördert. Die Entwässerung des anfallenden Überschussschlammes wird mittels einer Schne- ckenpresse ausgeführt. Die Beschickung erfolgt mit einer Exzentrerschneckenpumpe mit 0,5-4 m³/h, die aus dem Schlamm- speicher ansaugt.

- **Anpassung Verrohrung bestehende Schlamm- speicher**

Die bestehenden Schlamm- speicher werden als Havariebehälter erhalten und baulich nicht verändert. Die vorhandene Verrohrung wird ausgebaut und durch neue Beschi- ckungsleitungen und Abzugsleitungen, die in den zentralen Sammelschacht einleiten, ersetzt. Zur Umverteilung des Überschussschlammes aus dem einen Zwischenspeicher in einen anderen wird eine Tauchmotorpumpe im Sammelschacht eingebaut.

- **Brauchwasseranlage**

Brauchwasser wird aus einer nahegelegenen Quelleitung entnommen und dem beste- henden Unterbrecherschacht zugeführt. Dieser wird mit einer neuen Installation verse- hen. Es wird eine ca. 220 m lange Brauchwasserzuleitung verlegt und im Pumpschacht eine neue Tauchmotorpumpe mit 10 l/s angebracht.

- **Phosphatelimination**

Die vorhandene Lager- und Dosierstation wird weiter genutzt, jedoch in die Nähe Ablauf Sandfang umgesetzt.

- **Anbau an das bestehende Betriebsgebäude**

Das vorhandene Betriebsgebäude wird weitergenutzt, wobei die Räumlichkeiten an die heutigen Erfordernisse angepasst werden, um die Personal- und Sozialräume zu erwei- tern. Dazu ist ein Anbau von ca. 25 m² als Massivbau vorgesehen. Die Dachdeckung er- folgt in Verlängerung und gleichartig zum bestehenden Satteldach.

- **Austausch der bestehenden Schaltanlage**

- **PV-Anlage**

Die bestehende PV-Anlage auf dem Betriebsgebäude wird von 19 kWp auf 26 kWp ausgebaut. Auf dem Gebäude der Gebläsestation wird ebenfalls eine PV-Anlage installiert.

- **Außenanlagen**

Neuanlage der Betriebszufahrt und der Freiflächen sowie Errichtung einer kompletten Einfriedung um das Betriebsgelände.

Die Kläranlage mit bestehenden und neu zu errichtenden Bauwerken befindet sich auf dem Grundstück Fl.Nr. 120/1, Gemarkung Tiefenbach. Der Gemeinde Tiefenbach wird nach Abschluss der Maßnahme aufgrund der ermittelten und prognostizierten Werte eine Kapazität von 8.500 EW zur Verfügung stehen.

Die Baumaßnahme ist in zwei Bauabschnitte aufgeteilt. Der Aufwand für den Bauabschnitt I beträgt nach Ergebnis der Ausschreibung 8.284.474 €/brutto. Der Aufwand für den Bauabschnitt II beträgt nach der Kostenschätzung 2.879.822 €/brutto. Der Gesamtaufwand für die Verbesserungsmaßnahme beträgt somit insgesamt 11.164.296 €/brutto. Nach Abzug eines zu erwartenden staatlichen Zuschusses in voraussichtlicher Höhe von 1.500.000 € und der Entnahme aus der Sonderrücklage in Höhe von ca. 2.400.000 € ergibt sich ein umlagefähiger Investitionsaufwand von 7.264.296 €. Davon entfällt ein Anteil von 7.234.970 € auf die anschließbaren Grundstücke (zentrale Abwasserentsorgung) und ein Anteil von 29.325 € auf die nicht anschließbaren Grundstücke (dezentrale Abwasserentsorgung). Der Investitionsanteil der anschließbaren Grundstücke wird zu 75 %, das entspricht 5.426.228 € auf den Verbesserungsbeitrag umgelegt. Der restliche Anteil von 25 % wird gebührenfinanziert.

Die vorstehend dargestellten verbessernden und erneuernden Maßnahmen sowie die aus der Ausschreibung und der Kostenschätzung gewonnenen Kosten des beitragsfähigen Investitionsaufwands sind Grundlage der vom Büro Schneider & Zajontz erstellen und dieser Satzung zugrundeliegenden vorläufigen Verbesserungsbeitragskalkulation.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Die Gemeinde macht von der Möglichkeit des Art. 5 Abs. 2 Satz 3 KAG Gebrauch. ²Grundstücke werden bis zu ihrer Bebauung oder gewerblichen Nutzung nur mit dem auf die Grundstücksfläche entfallenden Beitrag herangezogen.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Falle der Bebauung eines unbebauten Grundstücks für die Geschossflächen im Sinn des Abs. 3

**§ 6
Beitragssatz**

(1) Der durch Verbesserungs- und Herstellungsbeiträge abzudeckende Aufwand in Höhe von 75 v. H. des verbesserungsbeitragsfähigen Investitionsaufwandes wird auf 5.426.228 € geschätzt und nach der Summe der Grundstücksflächen und der Summe der Geschossflächen umgelegt.

(2) Da der Aufwand nach Absatz 1 noch nicht endgültig feststeht, wird gemäß Art. 5 Abs. 4 KAG in Abweichung von Art. 2 Abs. 1 KAG davon abgesehen, den endgültigen Beitragssatz festzulegen.

(3) ¹Der vorläufige Beitragssatz beträgt:

a)	pro m ² Grundstücksfläche	0,26 €
b)	pro m ² Geschossfläche	5,43 €

²Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

(4) Der endgültige Beitragssatz pro Quadratmeter Grundstücksfläche und Geschossfläche wird nach Feststellbarkeit des Aufwandes festgelegt.

**§ 7
Fälligkeit**

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

**§ 7a
Beitragsablösung**

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

**§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

**§ 9
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tiefenbach, den 01.07.2022
Gemeinde Tiefenbach



Christian Fürst,
1. Bürgermeister

